

(2) Die Mittel des Handelsrisikos können verwendet werden für

- a) Preisherabsetzungen im Interesse der Erreichung eines schnellen Warenumschlages bei Verderbgefahr oder absehbarer Qualitätsminderung der Ware entsprechend den jeweiligen Bedingungen des Verkaufs,
- b) Preisherabsetzungen auf Grund eingetretener Qualitätsminderung im Interesse einer Übereinstimmung von Preis und Qualität,
- c) Preisherabsetzungen, die sich auf Grund zentral angeordneter Maßnahmen ergeben,
- d) Verluste, die durch das verkaufsfertige Herrichten der Ware entstehen (ausschließlich der Verluste, die laut Preisdienst vom 20. November 1962, Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 48/62, auf den Endverbraucherpreis aufgeschlagen werden),
- e) den natürlichen Schwund unter Zugrundelegung betriebsindividuell festzulegender Schwundsätze. Hierbei ist die vorhandene materiell-technische Basis zu berücksichtigen. Die Schwundsätze sind von den zuständigen handelsleitenden Organen oder Staatsorganen zu bestätigen,
- f) Warenverluste durch Verderb und Bruch, soweit nachweisbar alle Möglichkeiten der Verhinderung ausgenutzt wurden,
- g) Mengen- und Zielprämien auf der Grundlage einer noch herauszugebenden Richtlinie.

§6

Steuerliche Behandlung der Prämien

Prämien, die aus den Mitteln des Handelsrisikos gezahlt wurden, unterliegen einem Lohnsteuerabzug von 5 % und gehören nicht zum Durchschnittsverdienst.

§7

Nachweis über die Verwendung des Handelsrisikos

(1) In den Handelsbetrieben sind Übersichten über die Verwendung der Mittel des Handelsrisikos auf laufend seit Jahresbeginn in folgender Gliederung zu führen:

- a) Preisherabsetzungen,
- b) Prämien für Mitarbeiter des Betriebes,
- c) Zielprämien für Produktions- und andere Handelsbetriebe,
- d) Verluste gemäß § 5 Abs. 2 Buchstaben d bis f.

Durch die Bezirksdirektionen des volkseigenen Einzelhandels (HO) und die Konsum-Bezirksverbände ist zu sichern, daß sie jederzeit eine Übersicht über die Verwendung der Mittel des Handelsrisikos durch die Handelsbetriebe haben.

(2) In den Lägern und Verkaufsstellen des Groß- und Einzelhandels sowie von den Kommissionshändlern sind für Um- und Abwertungen Protokollbücher nach folgender Gliederung zu führen:

- a) Datum,
- b) Rechnungsnummer,
- c) Menge der Ware,
- d) Bezeichnung der Ware,
- e) Alter und neuer Preis,
- f) Ursache für die Preisherabsetzung.

(3) In den Rechenschaftslegungen haben die Leiter der Handelsbetriebe über den Einsatz der Mittel des Handelsrisikos und die damit erzielten Ergebnisse zu berichten.

§8

Betriebe mit staatlicher Beteiligung

(1) Groß- und Einzelhandelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung können ein Handelsrisiko als Kosten nach den gleichen Grundsätzen planen.

(2) Das Handelsrisiko kann in den Groß- und Einzelhandelsbetrieben mit staatlicher Beteiligung in der geplanten Höhe verwendet werden.

(3) Die Mittel des Handelsrisikos können zum Zeitpunkt ihrer Verwendung als Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

(4) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel des Handelsrisikos ist gemäß § 7 zu führen.

§9

Übergangsregelung

(1) Die am 31. Dezember 1966 vorhandenen Mittel des Fonds Handelsrisiko sind zugunsten der Kosten und die Mittel des Sonderbankkontos Handelsrisiko zugunsten des Kontos Warenfinanzierungskredite/Plankreditkonto aufzulösen.

(2) Die Auflösung wird, mit Ausnahme der Zuführungen zum Prämienfonds, aus Optimierung und Überplangewinn mit allen Konsequenzen für die Gewinnplanerfüllung und die Gewinnverwendung wirksam.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Bildung und Verwendung eines Fonds Handelsrisiko — Frischfisch und Fischwaren — (GBI. III S. 339) außer Kraft.

Berlin, den 5. November 1966

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

Sieber